



Verordnung über Parkgebühren im Markt Gößweinstein

Auf Grund § 6a Abs. 6 StVG i.V. mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.07.2022 (GVBl. S. 397), erlässt der Markt Gößweinstein als untere Straßenverkehrsbehörde folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1 Staffelung, Gebührenhöhe

(1) Es werden Parkgebühren für ausgewiesene und mit Parkuhren o. ä. Einrichtungen ausgestatteten Stellplätze auf öffentlichen Straßen wie folgt festgesetzt:

Die Parkgebühr beträgt:

Parkdauer	Parkgebühr
30 Min.	frei (Brötchentaste)
60 Min.	0,90 €
90 Min.	1,40 €
120 Min.	1,70 €
150 Min.	2,20 €
180 Min.	2,60 €

Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

Die Regelung gilt täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen am Friedhofsparkplatz und am Parkplatz am „Haus des Gastes“ an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 12.00 Uhr. Die Parkgebühr für ausgewiesene Wohnmobilstellplätze beträgt ja Tag 13,- €.

(2) In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 25.09.2001 in der Fassung vom 31.05.2019 außer Kraft.

Gößweinstein, 28.10.2022
Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Parkgebührenverordnung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 04.11.2022, Nr. 22/2022, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 04.11.2022
Markt Gößweinstein

Az. 2-0281:

Parkgebührenverordnung



i. A.
Thiem